

## **Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle - Sportteil - vom 11.10.1993**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Aichwald am 11.10.1993 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

Die Schurwaldhalle besteht aus einem kulturellen und einem sportlichen Teil. Der kulturelle Teil umfasst die 1986 fertiggestellten Räume nach der Baugenehmigung vom 28.11.1984, der Sportteil die 1993 fertiggestellten Räumlichkeiten nach der Baugenehmigung vom 15.7.1991.

Der Sportteil ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient den sporttreibenden Vereinen für ihre sportlichen Übungen und Veranstaltungen sowie dem Turn- und Sportunterricht der Grund- und Hauptschule Aichwald. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Veranstalter bzw. Benutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

### **§ 2**

#### **Überlassung der Halle**

Die Gemeinde Aichwald stellt den örtlichen sporttreibenden Vereinen und der Grund- und Hauptschule den Sportteil der Schurwaldhalle zur Durchführung von sportlichen Übungen und Veranstaltungen zur Verfügung.

Sonstige Nutzungen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

Die zeitliche Überlassung der Halle für den Übungsbetrieb wird durch einen Hallenbelegungsplan geregelt, der durch die Gemeindeverwaltung halbjährlich aufgestellt wird. Für sportliche oder sonstige Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes ist mindestens 2 Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsbestimmungen**

##### **A) Allgemeiner Sportbetrieb**

1. Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Die Sporthalle darf nur betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder Sportlehrer anwesend ist. Nur unter seiner Aufsicht darf geturnt oder gespielt werden. Dieser muss auch als letzter die Sporthalle verlassen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, dass sämtliche benutzten Räume in Ordnung sind.
3. Verlässt eine Abteilung die Sporthalle vor Ablauf der üblichen Benutzungszeit, so hat sie den Hausmeister rechtzeitig davon zu verständigen.
4. Die Übungsleiter und Lehrkräfte haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Übungsstunden Sorge zu tragen. Spätestens um 22.30 Uhr muss die Halle geräumt sein.

Die Halle darf erst um Beginn der Übungsstunden betreten werden und muss an deren Ende verlassen sein. Die Sporthalle ist geschlossen während der großen Ferien, den Weihnachtsferien sowie nach besonderer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald. Bei kurzfristiger Schließung aus technischen Gründen kann die Bekanntgabe auch durch Aushang an der Sporthalle erfolgen.

5. Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.
6. Das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern in die Sporthalle ist untersagt. Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen ist in der Halle nicht gestattet. Hallenkugeln und -disken werden nur mit Einwilligung der Gemeinde zugelassen.
7. Die Sporthalle und die Turngeräte dürfen nur mit gut gereinigten Turn- und Sportschuhen, die helle Sohlen haben, benutzt werden. Turnschuhe mit dunklen Sohlen, Stollen-, Noppenschuhe und Spikes sind ausnahmslos verboten.
8. Die Geräteräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen; dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich.
9. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Übungsleiter oder der Sportlehrer verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.
10. Vereinseigene Sportgeräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde in der Sporthalle untergebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die beweglichen Turngeräte von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden können. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
11. Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

##### **B) Sportliche Veranstaltungen**

1. Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten. Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffender feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

3. Ein Wirtschaftsbetrieb ist nur bei Veranstaltungen gestattet. Dabei ist Verzehr von Speisen und Getränken nur im Zuschauerbereich erlaubt. Rauchen ist in der gesamten Halle verboten.
4. Plakatanschläge und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind verboten. Ausgenommen sind Hinweise auf sportliche Veranstaltungen und Übungsbetrieb im Bereich des Flurs vor den Umkleidekabinen und in den besonders dafür vorgesehenen Bekanntmachungskästen.

#### **§ 4**

##### ***Haftung***

1. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden oder Veranstaltungen, die gegen die Gemeinde gemacht werde.
2. Für alle der Gemeinde etwa gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehenden Schadensersatzansprüche ist auch der jeweilige Verein haftbar.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

#### **§ 5**

##### ***Fundsachen***

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt Aichwald ab.

#### **§ 6**

##### ***Hausrecht***

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Person ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

#### **§ 7**

##### ***Ausschluss***

Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von den Organen der Gemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können zeitweise oder auf Dauer von der Sporthallenbenutzung ausgeschlossen werden.

#### **§ 8**

##### ***Inkrafttreten***

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:  
Aichwald, den 11.10.1993

Hohler  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.